



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Dezember 1972

27. DEZ. 1972

Nr. 7334

Visum

Die Einwohnergemeinde Lostorf legt dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Ausbau Rennweg und Rechtenmattstrasse" zur Genehmigung vor.

Der Plan lag vom 1. bis 31. März 1972 öffentlich auf. Er wurde von Herrn Dr. Alwin von Rohr, Lostorf, angefochten, welcher gegen den am 25. September 1972 eröffneten Entscheid der Gemeindeversammlung am 3. Oktober 1972 durch Herrn Dr. Wilhelm Strub, Advokat, Olten, rechtzeitig beim Regierungsrat Beschwerde erhob. Der Beschwerdeführer ist als Grundeigentümer zur Sache legitimiert. Er stellt den Antrag, der Plan sei nicht zu genehmigen. Die Gemeinde beantragt Abweisung der Beschwerde und Genehmigung des Planes. Beamte des Bau-Departementes haben mit den Parteien an Ort und Stelle verhandelt.

Der angefochtene Plan ändert den Strassen- und Baulinienplan "Hofmatt-Chilenrain Blatt 8" von 1961 ab, in dem der Rennweg 5 m breit, ohne Trottoir und mit Baulinienabständen von 4 m enthalten ist. Der neue Plan sieht den Ausbau der Einmündung Rennweg/Kantonsstrasse, die Verbreiterung des Rennweges von 5 auf 5.5 m, auf der Nordseite ein 1.75 m breites Trottoir und Baulinienabstände von 4 m vor. Das Trottoir soll nach Aussage der Gemeinde am Augenschein in einer zweiten Etappe erstellt werden.

Der Beschwerdeführer besitzt am östlichen Ende des Rennweges nordwestlich der Verzweigung mit dem Bachweg das Grundstück GB 168 mit Einfamilienhaus. Er macht geltend, der Ausbau des Rennweges diene

vor allem der Erleichterung des Verkehrs zu weiter südlich gelegenen Industriezone und werde die Ruhe des Quartiers erheblich stören. Ferner verunmögliche oder erschwere die zurückversetzte Baulinie seinem Sohn, das Grundstück GB 168 zusätzlich mit einem Einfamilienhaus mit Arztpraxis zu überbauen, was eine Entwertung bedeute, die zu entschädigen sei. Schliesslich würde auch die Perimeterbelastung der Anstösser sozusagen untragbar.

Der Augenschein hat ergeben, dass der Rennweg ein heute voll überbautes Wohnquartier erschliesst und folglich mit einer Breite von 4.5 m verkehrstechnisch eindeutig ungenügend ist. Eine Verbreiterung auf 5.5 m mit einem Trottoir, das mit 1.75 m eher knapp berechnet ist, ist technisch einwandfrei und auf keinen Fall willkürlich. Zudem steigert dieser Ausbau den Verkehr des Quartiers selber nicht; die Zubringer zu den wenigen kleinen Betrieben in der Industriezone, die übrigens erst in der Entwicklung ist und nach Süden durch eine eigene Strasse erschlossen ist, fallen nicht ins Gewicht. Auch lässt sich die Parzelle des Beschwerdeführers trotz der zurückversetzten Baulinie durchaus noch überbauen, da eine Fläche von mindestens 14 auf 23 m verfügbar bleibt und der summarische Ueberbauungsvorschlag, den der Beschwerdeführer am Augenschein erläutert hat, nur wenig geändert werden muss. Ob dennoch eine zu ent-schädigende Wertminderung des Grundstückes vorliegt, ist allen-falls durch die kantonalen Schätzungsorgane abzuklären (Baugesetz § 17). Ebenso fällt die Frage der Perimeterbeiträge nicht in die Kompetenz des Regierungsrates, sondern in jene der kanton-alen Schätzungsorgane (Baugesetz § 24 Absatz 4). Folglich ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und der Plan, der materiell und formell zu keinen Bemerkungen Anlass gibt, zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidgebür von Fr. 40.-- und die Schreibkosten von Fr. 10.-- zu bezahlen.
2. Der Strassen- und Baulinienplan "Ausbau Rennweg und Rechtenmattstrasse" der Einwohnergemeinde Lostorf wird genehmigt.
3. Die Gemeinde hat dem Kantonalen Planungsamt einen auf Leinwand aufgezeichneten Plan zuzustellen.

Genehmigungsgebür: Fr. 20.--

Publikationskosten: " 16.--

Fr. 36.-- (EG Lostorf Kt.Kt. 4654)
===== (Staatskanzlei Nr. 1013)KK

Beschwerdekosten: Fr. 50.--

Kostenvorschuss Fr. 50.--

Fr. --.--
=====

Der Staatsschreiber

Dr. A. Koller

Bau-Departement, mit Akten

Jur. Sekretär 0 (3)

Planungsamt (2), mit genehmigtem Plan

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Verkehrsamt (2)

Finanzverwaltung (2)

Ammannamt 4654 Lostorf (2), mit Beleg

Baukommission 4654 Lostorf (2)

Herrn Dr. W. Strub, Advokat, Olten, für sich und seinen Klienten (2)

EINSCHREIBEN, mit Belegen

Amtsblatt (Dispositiv 2.)

Kreisbauamt II, Olten 1 Str. Plan, 1 Längenprofil

1 Str. Plan, 1 Längenprofil

5 Str. Pläne, 2 Längenprofile

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000